

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2022/045

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	14.03.2022	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	24.03.2022	Beschlussfassung			

Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken

I. Beschlussantrag

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken wird beschlossen.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 28.10.2021 (Drucksache Nr. 2021/214) hat der Gemeinderat die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken verabschiedet. In der Sitzung am 18.10.2021 sprach sich der Hauptausschuss dafür aus, die Hirschbergstraße auch künftig als Bewohnerparkzone auszuweisen. Trotz des Umzugs des SANA-Klinikums sei im dortigen Bereich nach wie vor ein hoher Parkdruck zu verzeichnen, ausgehend von den Mitarbeitern und Besuchern des Wohn- und Pflegezentrums - Haus am Gigelberg in der Riedlinger Straße. Die Satzung trat zum 1.1.2022 in Kraft. Bewohner der Hirschbergstraße, die mangels privater Stellfläche im öffentlichen Raum parken müssen, benötigen somit einen Parkausweis für derzeit 45 EUR/Jahr (ab 2023 60 EUR und ab 2024 75 EUR). Fremde, wie beispielsweise Besucher, können nicht in der Bewohnerparkzone parken.

Seit Anfang des Jahres häuften sich die Rückmeldungen der Bewohner der Hirschbergstraße, dass die Bewohnerparkzone nicht mehr erforderlich sei, da stets ausreichend Parkfläche zur Verfügung stünde und der Parkausweis unnötige Kosten verursache. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Umfrage der Bewohner der Hirschbergstraße, mit der Fragestellung, ob das Bewohnerparken als notwendige verkehrsbehördliche Maßnahme erachtet wird oder nicht. Im Rahmen dessen wurden 102 Bewohner angeschrieben, davon sprachen sich 24 für und 43 gegen eine Bewohnerparkzone in der Hirschbergstraße aus, von 35 kam keine Rückmeldung.

Da somit die Mehrheit der Bewohner keinen Mehrwert in der Bewohnerparkzone sieht und nach Ansicht der Verwaltung somit auch kein Rechtfertigungsgrund für die Erhebung der o.g. Gebühren vorliegt, schlägt die Verwaltung vor, die Bewohnerparkzone aufzuheben und die Satzung entsprechend zu ändern (Anlage 1)

Kleine-Beek

Satzungsänderung